

SPORTPLATZORDNUNG des TSV Graupa

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für die Sportanlagen „Sportplatz am Wald“ und „Kunstrasen-Großspielfeld an der Turnhalle Graupa“

§ 2 Zweck und Nutzung

(1) Die in § 1 genannten Sportanlagen werden vom Verein TSV Graupa e.V. (> der Abteilung Fußball des Vereins) laut bestehendem Pachtvertrag mit der Stadt Pirna genutzt.

(2) Nur die Abteilung Fußball des TSV Graupa genießt das Recht, auf den beiden Anlagen den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, sowie diverse Veranstaltungen, die der Finanzierung der Abteilung Fußball dienen, durchzuführen.

(3) Ausschließlich der Grundschule Graupa ist es gestattet, im Einvernehmen mit der Abteilung Fußball des TSV Graupa, Nutzungszeiten auf dem Kunstrasen-Großspielfeld für den Schulunterricht festzulegen und durchzuführen.

(4) Anderen Vereinen oder Trainingsgruppen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des TSV Graupa die Nutzung der o.a. Sportanlagen gestattet.

(5) Der Vorstand des TSV Graupa behält sich das Recht vor, die Nutzung der beiden Sportanlagen bei schlechten Witterungs- oder Bodenverhältnissen zu verbieten.

§ 3 Zulassung zur Nutzung

(1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Sportanlagen durch andere Vereine oder Trainingsgruppen bedarf einer Erlaubnis, die grundsätzlich durch den Vorstand des TSV Graupa schriftlich ausgesprochen wird.

(2) Trainingsgruppen wird die Benutzung nur gestattet, wenn eine verantwortliche, volljährige Aufsichtsperson anwesend ist.

(3) Für eine Dauernutzung zu bestimmten Zeiten stellt der Vorstand des TSV Graupa jederzeit widerrufliche Benutzungspläne auf.

(4) Die Erlaubnis kann, soweit erforderlich, unter Auflagen bzw. mit Einschränkungen erteilt werden. Die Einschränkungen betreffen Termine, an denen der TSV Graupa (> die Abteilung Fußball) die o.a. Sportanlagen selbst nutzen wird und deshalb keine Fremdnutzung möglich ist.

§ 4 Anträge

(1) Anträge von vereinsfremden Sportgruppen für einmalige Nutzungen sind vier Wochen vor dem Nutzungstermin schriftlich an den Vorstand (an das Büro) des TSV Graupa zu schicken.

(2) Anträge von vereinsfremden Sportgruppen für eine Dauernutzung (einen Monat und länger) sind jederzeit schriftlich an den Vorstand des TSV Graupa zu schicken.

§ 5 Sportfremde Veranstaltungen

(1) Über Anträge auf Nutzung der unter § 1 genannten Sportanlagen zu sportfremden Veranstaltungen entscheidet der Vorstand des TSV Graupa.

(2) Derartige Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin schriftlich an den Vorstand des TSV Graupa zu richten.

§ 6 Werbung

(1) Eine erteilte Erlaubnis beinhaltet nicht das Recht, Werbung auf den o.a. Sportanlagen zu betreiben oder betreiben zu lassen.

(2) Hierüber werden Einzelverträge abgeschlossen.

§ 7 Umfang der Nutzung

(1) Die Erlaubnis umfasst auch die zweckentsprechende, schonende Nutzung der zum Sportplatzinventar gehörenden Geräte (Jugendtore, Eckfahnen, Winterfahnen). Die Geräte sind ggf. nach der Nutzung wieder an den TSV Graupa zurückzugeben. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht.

(2) Eine Untervermietung der Sportanlagen ist nicht gestattet.

(3) Die Nutzung der Sportanlagen wird entweder bei Tageslicht oder mit Nutzung der Flutlichtanlage gewährt. Die dafür anfallenden Nutzungsgebühren gelten laut § 8 dieser Sportplatzordnung ab dem Beschluss des Vorstandes vom 05.11.2012.

§ 8 Nutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der o.a. Sportanlagen haben vereinsfremde Sport- oder Trainingsgruppen folgende Gebühren zu entrichten:

a) Sportplatz am Wald (nur bei Tageslicht)

1 Trainingseinheit ohne Duschen (60 min)	20,00 €
1 Trainingseinheit ohne Duschen(90 min)	30,00 €
1 Trainingseinheit mit Duschen (60 min)	40,00 €
1 Trainingseinheit mit Duschen (90 min)	50,00 €

b) Kunstrasenplatz an der Turnhalle Graupa

	KRP klein		KRP groß	
	<i>bei Tageslicht</i>	<i>bei Flutlicht</i>	<i>bei Tageslicht</i>	<i>bei Flutlicht</i>
1 Trainingseinheit (90 min)	20,00,€	30,00 €	40,00 €	50,00 €

c) Dauernutzungen auf dem Kunstrasenplatz

	KRP klein		KRP groß	
	<i>bei Tageslicht</i>	<i>bei Flutlicht</i>	<i>bei Tageslicht</i>	<i>bei Flutlicht</i>
Gebühr pro Monat (bei 1 TE/Woche!)	60,00,€	90,00 €	120,00 €	150,00 €

Alle genannten Zahlen sind Netto-Werte, d.h. also, dass auf jeden Betrag noch 19 % Mehrwertsteuer berechnet werden.

(d) Vereinsfremde Dauernutzer erhalten außerdem vom TSV Graupa folgende Schlüssel:

- Einen Schlüssel für das Eingangstor zum Schulgelände bzw. für die Turnhalle Graupa
- Einen Schlüssel für die Ausgangstore am KRP.
- Bei Bedarf einen Schlüssel für den Schaltkasten der Flutlichtanlage.

Für diese Schlüssel hinterlegen die Fremdnutzer **eine Kautions in Höhe von 30,00 €**. Diese Kautions wird dem Fremdnutzer bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses wieder ausbezahlt. Bei Verlust eines Schlüssels durch den Fremdnutzer verbleibt die Kautions beim TSV Graupa.

(e) Bei jeder Nutzung durch fremde Vereine für Punktspiele wird pro Nutzung eine zusätzliche Pauschale für die Nutzung der Duschen in der Turnhalle Graupa von 10,00 € (+ 19 % MwSt.) erhoben.

§ 9 Rechnungslegung, Zahlungsfristen

(1) Die Rechnungslegung erfolgt bei

- a) Einzelnutzungen spätestens eine Woche nach dem Nutzungstermin mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen
- b) Dauernutzungen für drei Monate rückwirkend mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen.

§ 10 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Anlagen und Geräte sind vor der Nutzung auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind umgehend dem Vorstand des TSV – oder im Büro des TSV Graupa anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer sind angehalten, mit den Einrichtungen und Ausstattungen der Sportanlagen pfleglich umzugehen.
- (3) Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur in Ausübung des Sportes und in dafür geeignetem Schuhwerk gestattet (keine Alustollen!!).
- (4) Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Flächen aufhalten. Hund dürfen nur angeleint in den für die Zuschauer vorgesehenen Flächen mitgeführt werden.
- (5) Rauchen und Alkoholgenuss sind im gesamten Gelände des Kunstrasen-Großspielfeldes, in den Umkleiden, sowie in den Duschen der Turnhalle Graupa strengstens untersagt.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das unmittelbare Hausrecht übt der Vorstand nach § 26 BGB aus. Den Anweisungen des Vorstandes haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten.
- (2) Aufsichtspersonen (wie Trainer und Übungsleiter) des TSV Graupa und Veranstaltungsleiter unterstützen den Vorstand in der Ausübung des Hausrechtes.
- (3) Benutzer und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können der Vorstand bzw. die von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Sportanlage(n) ausschließen.
- (4) Dauerverbote werden ausschließlich durch den Vorstand ausgesprochen.
- (5) Vereine, Verbände, ihre Mitglieder oder sonstige Veranstalter, die in besonders grober Weise gegen diese Ordnung verstoßen, können durch den Vorstand auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses auf Dauer von der Benutzung der genannten Sportanlagen ausgeschlossen werden. Bereits gezahltes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Vereinsmitglieder des TSV Graupa sind über die Versicherung beim LSB Sachsen versichert. Dessen ungeachtet sollte jeder Nutzer auch eine eigene Unfallversicherung haben für die Fälle, welche die Versicherung durch den LSB nicht abdeckt.
- (3) Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen, welche die Sportanlagen nutzen, stellen den Verein von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen entstehen, frei.
- (4) Vereine, Verbände, Institutionen, Einzelpersonen und Veranstalter haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die dem Verein in Zusammenhang mit der Nutzung der genannten Sportanlagen entstehen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Sportplatzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands des TSV Graupa am 05.11.12 in Kraft und gilt so lange, bis der Vorstand eine neue oder eine geänderte Sportplatzordnung beschließt.

